



wochenplatzbörse

Vertrag Wochenplatz

zwischen

.....
(Firma/Vor- und Nachname, Adresse, Telefonnummer)

- ArbeitgeberIn-

und

.....
(Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer)

-Schülerin/Schüler-

1. Der Schüler oder die Schülerin ist ab _____ Datum im Rahmen eines Wochen/Ferienplatzes, resp. einmaligen Arbeitseinsatzes bei der Arbeitgeberin oder beim Arbeitgeber tätig.

2. **Die Schülerin oder der Schüler** verpflichtet sich, die folgenden **Tätigkeiten für die beschriebene Zeit** auszuüben (Tätigkeit und Einsatzdauer eingeben):

-
-
-
-
-
-

3. Die/der **ArbeitgeberIn** hat das Alter der Schülerin/des Schülers überprüft und verpflichtet sich, klare Aufträge im Rahmen von deren/dessen Möglichkeiten sowie des gesetzlich Zulässigen zu erteilen. Sie oder er führt die Schülerin/den Schüler gewissenhaft in ihre/seine Arbeit ein und unterstützt sie/ihn soweit notwendig.

Nach Abschluss des Einsatzes wird eine Arbeitsbestätigung im Testatheft der Schülerin/des Schülers ausgestellt.

Der Arbeitseinsatz wird mit Fr. _____ **Betrag eingeben** pro Stunde entschädigt. Die Bezahlung erfolgt **nach dem Einsatz** oder **monatlich** > **bitte zutreffendes Unterstreichen**

4. Unbefristete Arbeitsverhältnisse können innerhalb einer Woche gekündigt werden.

Befristete Arbeitsverhältnisse enden mit Ablauf der Vertragsdauer. Aus wichtigem Grund ist eine vorzeitige Auflösung möglich. In diesem Fall gilt die vorerwähnte Kündigungsfrist.

5. Mit Unterzeichnung der Vereinbarung erklären die Parteien, die nachfolgenden **Richtlinien** zur Kenntnis genommen zu haben und sich entsprechend zu verhalten.

Richtlinien

BENUTZERVERANTWORTUNG

Die Benützung der Plattform erfolgt auf eigene Verantwortung. Die Haftbarkeit der Einwohnergemeinde Spiez wird auf allen Ebenen ausgeschlossen.

ZULÄSSIGE ARBEITEN / SONDERSCHUTZBESTIMMUNGEN

Jugendliche dürfen nur Arbeiten verrichten, die sie in ihrer physischen und psychischen **Gesundheit** sowie in der **Schulleistung nicht beeinträchtigen**. Die **Sittlichkeit** muss gewahrt werden.

Jugendliche **unter 13 Jahren** dürfen **nicht beschäftigt** werden. Bei der Einstellung eines Jugendlichen hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber einen Altersausweis zu verlangen.

Für **13- und 14-Jährige** sind erlaubt: Botengänge ausserhalb des Betriebes, Handreichungen beim Sport, leichte Arbeiten in Betrieben des Detailhandels und in Forstbetrieben.

Eine Beschäftigung ist nur zulässig in der Zeit **zwischen 6 und 20 Uhr** und in der Regel nur an **Werktagen**, ausnahmsweise, bei besonderen Anlässen oder zu Handreichungen beim Sport, auch an Sonn- und Feiertagen.

Die **Dauer** der Beschäftigung darf für 13- und 14-jährige **höchstens** betragen:

- a. während der **Schulzeit 2 Stunden** an ganzen Schultagen, **3 Stunden** an schulfreien Halbtagen und insgesamt **9 Stunden** pro Woche;
- b. während der **Schulferien 3 Stunden** im Tag und insgesamt **15 Stunden** in der Woche.

Nach dem vollendeten 14. Altersjahr erhöht sich die zulässige Arbeitszeit auf **8 Stunden pro Werktag**, **höchstens aber 40 Stunden pro Woche**. Die **tägliche Ruhezeit** muss mindestens **12** aufeinander folgende **Stunden** betragen. Während den Ferien darf **längstens die Hälfte von mindestens 3 Wochen** dauernden **Schulferien** gearbeitet werden.

Jugendlichen unter 16 Jahren sind Arbeiten in Betrieben der **Filmvorführung**, in **Zirkus-** und **Schaustellungsbetrieben verboten**. Gleiches gilt für die **Bedienung von Gästen** in Betrieben der **Beherbergung** und **Bewirtung**.

Erkrankt die Schülerin oder der Schüler, erleidet sie oder er einen **Unfall** oder erweist sich als **gesundheitlich oder sittlich gefährdet**, so ist der Inhaber der elterlichen Gewalt oder der Vormund zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen ihrer Weisungen hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die gebotenen Massnahmen zu treffen.

VERSICHERUNG

Haftpflicht- und Unfallversicherung ist Sache der Vertragsparteien, resp. der Erziehungsverantwortlichen. Die Einwohnergemeinde Spiez kann in keinem Fall haftbar gemacht werden.

ENTSCHÄDIGUNG

Die Entschädigungsfrage muss mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber besprochen und im Vertrag festgehalten werden. Vorgeschlagen wird die Jugendlichen je nach Alter und Arbeit zu entschädigen. Die üblichen Ansätze liegen zwischen Fr. 6.-- und Fr. 12.-- pro Stunde. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber vereinbart den Abrechnungsmodus im Vertrag.

EINTRAG TESTATHEFT

Die geleisteten Arbeitseinsätze sind beim Abschluss des Arbeitsverhältnisses im Testatheft einzutragen.

SCHLICHTUNGSSTELLE

Bei Konflikten, Meinungsverschiedenheiten und ähnlichem kann die Kinder- und Jugendarbeit Spiez (KJAS) kontaktiert werden. Sie bietet Hilfestellungen an, kann aber nicht verantwortlich gemacht werden.

Spiez, Datum

ArbeitgeberIn

SchülerIn

*Eltern/gesetzlicher
Vertreter*

Vor- und Nachname

Vor- und Nachname

Vor- und Nachname

(je 1 Exemplar an die unterzeichnenden Parteien)